

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 18. Dezember 1991

39. Stück

- 56. Kundmachung: Valorisierung und Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a des Wiener Krankenanstaltengesetzes.
- 57. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten.
- 58. Verordnung: Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten.

## 56.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Valorisierung und die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987

Die Wiener Landesregierung hat am 6. Dezember 1991, PrZ 4143/91, folgenden Beschluß gefaßt:

#### I.

Gemäß § 46 a Abs. 4 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 der zitierten Gesetzesstelle mit 57 S pro Pflorgetag festgesetzt.

#### II.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Valorisierung und die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 68/1990, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

## 57.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 6. Dezember 1991, PrZ 4145/91, folgenden Beschluß gefaßt:

#### I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflorgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
Wilhelminenspital  
Franz-Josef-Spital  
Krankenhaus Rudolfstiftung  
Elisabeth-Spital  
Allgemeine Poliklinik  
Krankenhaus Floridsdorf  
Sophien-Spital  
Pulmologisches Zentrum  
Orthopädisches Krankenhaus  
Gersthof  
Sammelweis-Frauenklinik  
Neurologisches Krankenhaus  
Rosenhügel  
Neurologisches Krankenhaus  
Maria-Theresien-Schlüssel  
Preyer'sches Kinderspital  
Mautner Markhof'sches Kinderspital  
Kinderklinik Glanzing . . . . . 4 150 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) . . . . . 6 890 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23),  
Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs a. d. Donau . . . . . 2 880 S
4. 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten) . . . . . 2 110 S

5. Hanusch-Krankenhaus ..... 4 150 S  
 6. Orthopädisches Spital (Speising) .. 4 150 S  
 Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

- für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit ..... 6 898 S  
 für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit .. 4 158 S  
 für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit ..... 2 883 S  
 für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit ..... 2 114 S  
 für das Hanusch-Krankenhaus mit ..... 4 161 S  
 und für das Orthopädische Spital (Speising) mit ..... 4 158 S  
 festgestellt.

## II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird die in der Sonderklasse pro Pflagegetag und Patient neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

- für alle Wiener städtischen Krankenanstalten (einschließlich dem Allgemeinen Krankenhaus und dem St. Anna-Kinderspital sowie den psychiatrischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit ..... 210 S  
 für das Hanusch-Krankenhaus mit ..... 640 S  
 und für das Orthopädische Spital (Speising) mit ..... 210 S  
 festgesetzt.

## III.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die

Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 65/1990, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

## 58.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten

Auf Grund des § 46 Abs. 3 und § 51 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird verordnet:

§ 1. Bei Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die in § 2 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 zu bezahlen.

§ 2. Die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten für fremde Staatsangehörige werden gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 pro Pflagegetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
 Wilhelminenspital  
 Franz-Josef-Spital  
 Krankenhaus Rudolfstiftung  
 Elisabeth-Spital  
 Allgemeine Poliklinik  
 Krankenhaus Floridsdorf  
 Sophien-Spital  
 Pulmologisches Zentrum  
 Orthopädisches Krankenhaus  
 Gersthof  
 Semmelweis-Frauenklinik  
 Neurologisches Krankenhaus  
 Rosenhügel  
 Neurologisches Krankenhaus  
 Maria-Theresien-Schlüssel  
 Preyer'sches Kinderspital  
 Mautner Markhof'sches  
 Kinderspital  
 Kinderklinik Glanzing ..... 4 800 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) . 8 180 S

3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23),  
 Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs a. d. Donau ..... 3 560 S  
 4. Hanusch-Krankenhaus ..... 5 300 S  
 5. Orthopädisches Spital (Speising) .. 4 800 S

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 3. Bei Inanspruchnahme der Sonderklasse durch Patienten gemäß § 1 ist Artikel II der

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren, LGBl. für Wien Nr. 57/1991, anzuwenden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten, LGBl. für Wien Nr. 66/1990, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk